

Studiengangspezifische Prüfungsordnung

für den Bachelorstudiengang

Sprach- und Kommunikationswissenschaft

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

vom 07.09.2015

in der Fassung der zweiten Ordnung zur Änderung der

studiengangspezifische Prüfungsordnung

vom 07.04.2025

veröffentlicht als Gesamtfassung

(Prüfungsordnungsversion 2015)

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung des Hochschulstandorts Bochum im Bereich des Gesundheitswesens und zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW S. 1222), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines	3
§ 1 Geltungsbereich und akademischer Grad	3
§ 2 Ziel des Studiums und Sprachenregelung	3
§ 3 Zugangsvoraussetzungen	3
§ 4 Zugang für beruflich Qualifizierte	3
§ 5 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiengangs, Leistungspunkte und Studienumfang	3
§ 6 Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen	4
§ 7 Prüfungen und Prüfungsfristen	4
§ 8 Formen der Prüfungen	4
§ 9 Vorgezogene Mastermodule	6
§ 10 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten	6
§ 11 Prüfungsausschuss	6
§ 12 Wiederholung von Prüfungen, der Bachelorarbeit und Verfall des Prüfungsanspruchs	6
§ 13 Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	7
II. Bachelorprüfung und Bachelorarbeit	7
§ 14 Art und Umfang der Bachelorprüfung	7
§ 15 Bachelorarbeit	7
§ 16 Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit	8
III. Schlussbestimmungen	8
§ 17 Einsicht in die Prüfungsakten	8
§ 18 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen	8

Anlage: Studienverlaufsplan

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich und akademischer Grad

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für den Bachelorstudiengang Sprach- und Kommunikationswissenschaft (Linguistics and Communication Studies) an der RWTH Aachen. Sie gilt nur in Verbindung mit der übergreifenden Prüfungsordnung (ÜPO) in der jeweils geltenden Fassung und enthält ergänzende studiengangspezifische Regelungen. In Zweifelsfällen finden die Vorschriften der übergreifenden Prüfungsordnung vorrangig Anwendung.
- (2) Bei erfolgreichem Abschluss des Bachelorstudiums verleiht die Philosophische Fakultät den akademischen Grad eines Bachelor of Arts RWTH Aachen University (B. A. RWTH).

§ 2

Ziel des Studiums und Sprachenregelung

- (1) Die übergeordneten Studienziele sind in § 2 Abs. 1 und 2 ÜPO geregelt.
- (2) Das Studium findet grundsätzlich in deutscher Sprache statt, einzelne Lehrveranstaltungen finden in englischer Sprache statt.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Es müssen die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen nach § 3 Abs. 1 und 2 ÜPO erfüllt sein.
- (2) Für diesen Bachelorstudiengang ist die ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache nach § 3 Abs. 7 ÜPO nachzuweisen.
- (3) Für die Feststellung der Zugangsvoraussetzungen gilt § 3 Abs. 11 ÜPO.
- (4) Allgemeine Regelungen zur Anrechnung von Prüfungsleistungen enthält § 3 Abs. 12 ÜPO.

§ 4

Zugang für beruflich Qualifizierte

- (1) Es können auch beruflich qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber ohne Hochschulreife nach Maßgabe des § 3 Abs. 3 ÜPO zugelassen werden.
- (2) Die Prüfung umfasst das Fach Deutsch.

§ 5

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiengangs, Leistungspunkte und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Bachelorarbeit sechs Semester (drei Jahre) in Vollzeit. Das Studium kann nur in einem Wintersemester erstmals aufgenommen werden. Die Planung des Studienangebots ist entsprechend ausgerichtet.

- (2) Der Studiengang besteht ausschließlich aus Pflichtmodulen. Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums ist es erforderlich, insgesamt 180 CP zu erwerben. Die Bachelorprüfung setzt sich dabei wie folgt zusammen:

Basismodule	26 CP
Aufbaumodule	62 CP
Ergänzungsmodule	17 CP
Praxismodule	49 CP
Forschungsmodul	14 CP
Bachelorarbeit	12 CP
Summe	180 CP

- (3) Das Studium enthält einschließlich des Moduls Bachelorarbeit 16 Module. Alle Module sind im Modulhandbuch im CMS definiert. Die Gewichtung der in den einzelnen Modulen zu erbringenden Prüfungsleistungen mit CP erfolgt nach Maßgabe des § 4 Abs. 4 ÜPO.

§ 6

Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen

- (1) Nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 ÜPO kann Anwesenheitspflicht ausschließlich in Lehrveranstaltungen des folgenden Typs vorgesehen werden:
1. Übungen,
 2. Seminare und Proseminare,
 3. Kolloquien,
 4. (Labor)praktika,
 5. Exkursionen.
- (2) Die Veranstaltungen, für die Anwesenheit nach Abs. 1 erforderlich ist, werden im Modulhandbuch als solche ausgewiesen.

§ 7

Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Allgemeine Regelungen zu Prüfungen und Prüfungsfristen enthält § 6 ÜPO.
- (2) Sofern die erfolgreiche Teilnahme an Modulen oder Prüfungen oder das Bestehen von Modulbausteinen gemäß § 5 Abs. 4 ÜPO als Voraussetzung für die Teilnahme an weiteren Prüfungen vorgesehen ist, ist dies im Modulhandbuch entsprechend ausgewiesen.

§ 8

Formen der Prüfungen

- (1) Allgemeine Regelungen zu den Prüfungsformen enthält § 7 ÜPO.
- (2) Es sind folgende weitere Prüfungsformen gemäß § 7 Abs. 1 ÜPO vorgesehen:
1. In einer **schriftlichen Ausarbeitung** zu Lehrproben, deren Thema begleitend während des Semesters ausgegeben und erprobt werden, soll die bzw. der Studierende das methodisch-didaktische Konzept, den zeitlichen Verlauf und die wissenschaftliche Fundierung der erprobten Lehreinheit zusammenfassend darstellen. Eine solche Ausarbeitung zur Lehrprobe umfasst 10 bis 12 Seiten. Die Bearbeitungszeit beträgt 12 Wochen.

2. Im Rahmen eines **Abstracts** soll selbstständig eine eng umrissene, wissenschaftliche Problemstellung, die Inhalt eines Fachvortrages ist, schriftlich dokumentiert, prägnant zusammengefasst, nachvollziehbar veranschaulicht und übersichtlich strukturiert werden. Ein Abstract umfasst ein bis 2 Seiten. Die Bearbeitungszeit beträgt 12 Wochen.
 3. In einem **Paper** stellen die Studierenden die Lehrinhalte ihrer Ergänzenden Studien in einen wissenschaftlich begründeten und fachlich reflektierten Zusammenhang zu ihrem Bachelorstudiengang Sprach- und Kommunikationswissenschaft. Als Prüfungsleistungen im Paper können das Fachwissen der Studierenden, die Qualität der wissenschaftlichen Reflexion und die Einordnung berufsfeldbezogener Konstellationen in einem fachwissenschaftlichen Kontext bewertet werden. Ein Paper umfasst 2 bis 6 Seiten und ist bis 6 Wochen nach Abschluss der Ergänzenden Studien einzureichen.
 4. Im **Praktikumsbericht** sollen die Studierenden das selbstständige praxisbezogene oder experimentelle Arbeiten, den Wissenstransfer und die Anwendung spezifischer Studieninhalte auf berufliche und/oder praxisbezogene Kontexte dokumentieren lernen. Als Prüfungsleistung im Praktikumsbericht können das Fachwissen der Studierenden, die Qualität der wissenschaftlichen Reflexion und die Einordnung berufsfeldbezogener Konstellationen in einen wissenschaftlichen Kontext bewertet werden. Ein Praktikumsbericht umfasst 5 bis 10 Seiten und ist bis 6 Wochen nach Praktikumsende einzureichen.
 5. Ein **Prüfungsvortrag** ist eine freie Rede, in der die Studierenden nachweisen, dass sie zur rhetorischen Darstellung eines wissenschaftlichen Themas unter Berücksichtigung der Zusammenhänge des Faches in der Lage sind. Die Dauer eines Prüfungsvortrags beträgt 5 bis 10 Minuten.
- (3) Die Dauer einer Klausur beträgt 90 Minuten.
 - (4) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt 15 bis 30 Minuten. Eine mündliche Prüfung als Gruppenprüfung wird mit nicht mehr als vier Kandidatinnen bzw. Kandidaten durchgeführt.
 - (5) Der Umfang einer schriftlichen Hausarbeit beträgt 12 bis 15 Seiten. Die Bearbeitungszeit der schriftlichen Hausarbeit beträgt 6 bis 15 Wochen. Die Hausarbeitsthemen (bzw. Themengebiete) werden in der zweiten Vorlesungswoche vergeben. Spätest möglicher Abgabetermin ist vier Wochen nach Ende der Vorlesungszeit. Die Bewertung der Arbeiten durch die Prüfenden erfolgt bis spätestens fünf Wochen nach diesem Abgabetermin. Für Studierende, die diesen ersten Prüfungstermin nicht in Anspruch genommen haben oder die ihre Hausarbeit wiederholen müssen, ist der nächstmögliche Vergabetermin und damit Beginn des Wiederholungsversuchs der Vergabetermin des Folgesemesters. Der Abgabetermin ist dementsprechend ebenfalls der des Folgesemesters. Bei empirisch-experimentellen Arbeiten verlängert sich die Abgabefrist um eine Woche. Grundsätzlich ist nur ein Abgabetermin pro Semester vorgesehen.
 - (6) Die Dauer eines Referates beträgt 5 bis 30 Minuten. Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung zu einem Referat, z. B. in Form eines Stichwortzettels, eines Abstracts oder einer medialen Visualisierung, beträgt ein bis 30 Seiten.
 - (7) Für schriftliche Prüfungen in Form eines Portfolios gilt im Einzelnen Folgendes: der Umfang eines Portfolios beträgt 2 bis 30 Seiten. Die Bearbeitungszeit eines Portfolios beträgt 6 bis 15 Wochen.
 - (8) Die Prüferin bzw. der Prüfer legt die Dauer sowie gegebenenfalls weitere Modalitäten der jeweiligen Prüfungsleistung zu Beginn der dazugehörigen Lehrveranstaltung fest.

- (9) Die Zulassung zu Modulprüfungen kann an das Bestehen sog. Modulbausteine als Prüfungsleistungen im Sinne des § 7 Abs. 15 ÜPO geknüpft sein. Dies ist bei den entsprechenden Modulen im Modulhandbuch ausgewiesen. Bestandene Modulbausteine haben Gültigkeit für alle Prüfungsversuche, die zu einer in einem Semester oder Jahr angebotenen Lehrveranstaltung gehören. Die genauen Kriterien für eine eventuelle Notenverbesserung durch das Absolvieren von Modulbausteinen, insbesondere die Anzahl und Art der im Semester zu absolvierenden bonusfähigen Übungen sowie den Korrektur- und Bewertungsmodus, gibt die Dozentin bzw. der Dozent zu Beginn des Semesters, spätestens jedoch bis zum Termin der ersten Veranstaltung, im CMS bekannt.

§ 9

Vorgezogene Mastermodule

- (1) Module, die im Masterstudiengang Digitale Medienkommunikation wählbar sind, können nach Maßgabe des § 9 ÜPO schon für diesen abgelegt werden, sofern es keine Zulassungsbeschränkung für diesen Masterstudiengang gibt.
- (2) Es können nur Basis- und Aufbaumodule gewählt werden.

§ 10

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Allgemeine Regelungen zur Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten enthält § 10 ÜPO.
- (2) Besteht eine Prüfung aus mehreren Teilleistungen, muss jede Teilleistung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden oder bestanden sein.
- (3) Ein Modul ist bestanden, wenn alle zugehörigen Prüfungen mit einer Note von mindestens ausreichend (4,0) bestanden sind, und alle weiteren nach der jeweiligen studiengangspezifischen Prüfungsordnung zugehörigen CP oder Modulbausteine erbracht sind.
- (4) Die Gesamtnote wird aus den Noten der Module und der Note der Bachelorarbeit nach Maßgabe des § 10 Abs. 11 ÜPO gebildet.
- (5) Für den Fall, dass alle Modulprüfungen des Bachelorstudiengangs innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen wurden, kann eine gewichtete Modulnote nach Maßgabe des § 10 Abs. 12 ÜPO gestrichen werden.

§ 11

Prüfungsausschuss

Zuständiger Prüfungsausschuss gemäß § 11 ÜPO ist der Bachelorprüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät.

§ 12

Wiederholung von Prüfungen, der Bachelorarbeit und Verfall des Prüfungsanspruchs

Allgemeine Regelungen zur Wiederholung von Prüfungen, der Bachelorarbeit und zum Verfall des Prüfungsanspruchs enthält § 14 ÜPO.

§ 13

Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Allgemeine Vorschriften zu Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß enthält § 15 ÜPO.
- (2) Für die Abmeldung von Seminaren und Praktika gilt Folgendes: bei Blockveranstaltungen ist eine Abmeldung bis einen Tag vor dem ersten Veranstaltungstag möglich.

II. Bachelorprüfung und Bachelorarbeit

§ 14

Art und Umfang der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus
 1. den Prüfungen, die nach der Struktur des Studiengangs gemäß § 5 Abs. 2 zu absolvieren und im Modulhandbuch aufgeführt sind, sowie
 2. der Bachelorarbeit.
- (2) Die Reihenfolge der Lehrveranstaltungen orientiert sich am Studienverlaufsplan (Anlage 2). Die Aufgabenstellung der Bachelorarbeit kann erst ausgegeben werden, wenn 100 CP erreicht sind.

§ 15

Bachelorarbeit

- (1) Allgemeine Regelungen zur Bachelorarbeit enthält § 17 ÜPO.
- (2) Hinsichtlich der Betreuung der Bachelorarbeit wird auf § 17 Abs. 2 ÜPO Bezug genommen.
- (3) Die Bachelorarbeit kann im Einvernehmen mit der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer wahlweise in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt in der Regel studienbegleitend drei Monate. In begründeten Ausnahmefällen kann der Bearbeitungszeitraum auf Antrag an den Prüfungsausschuss nach Maßgabe des § 17 Abs. 7 ÜPO um maximal bis zu vier Wochen verlängert werden. Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung sollte ohne Anlagen 50 Seiten (je etwa 2.500 Zeichen) nicht überschreiten.
- (5) Der Bearbeitungsumfang für die Durchführung und schriftliche Ausarbeitung der Bachelorarbeit beträgt 12 CP.

§ 16 Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Allgemeine Vorschriften zur Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit enthält § 18 ÜPO.
- (2) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in elektronischer Form über das CMS einzureichen.

III. Schlussbestimmungen

§ 17 Einsicht in die Prüfungsakten

Die Einsicht erfolgt nach Maßgabe des § 22 ÜPO.

§ 18 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt zum Wintersemester 2015/2016 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH veröffentlicht.
- (2) Sie findet auf alle Studierenden Anwendung, die in den Bachelorstudiengang Sprach- und Kommunikationswissenschaft eingeschrieben sind.
- (3) Die Regelung des § 16 Abs. 2 für die elektronische Abgabe der Bachelorarbeit gilt für alle Studierenden, die ihre Bachelorarbeit ab dem 01.04.2025 anmelden. Bachelorarbeiten, die bis zum 31.03.2025 angemeldet werden, sind fristgemäß in zweifacher Ausfertigung als gedruckte und gebundene Exemplare sowie zusätzlich auf einem Datenträger als PDF gespeichert beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 15.07.2015, 13.07.2016 und 29.01.2025.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Für den Rektor
Der Kanzler
In Vertretung der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 07.04.2025

gez.Trännapp
Thomas Trännapp

Anlage: Studienverlaufsplan

Studienverlaufsplan	SWS	CP	WL
1. Semester (WS)			
Basismodul 1: Einführung in die Sprachwissenschaft	6	13	390
Vorlesung Einführung in die Sprachwissenschaft	2	5	150
Anwendungsseminar zur Einführung in die Sprachwissenschaft	2	4	120
Seminar Grundlagen der Sprachwissenschaft	2	4	120
Aufbaumodul 1: Mündliche Kommunikation	6	11	330
Vorlesung Grundlagen der Rede- und Gesprächsrhetorik	2	2	60
Seminar Einführung in die Sprechwissenschaft	2	4	120
Ergänzungsmodul 1: Propädeutik des wissenschaftlichen Arbeitens	5	11	330
Seminar Propädeutik des wissenschaftlichen Arbeitens	2	4	120
Seminar Texte in der Wissenschaft	2	6	180
Recherchekurs ZHB oder Germanistische Bibliothek	1	1	30
	15	30	900
2. Semester (SoSe)			
Aufbaumodul 1: Mündliche Kommunikation			
Übung Praxis der Rede- und Gesprächsrhetorik	2	5	150
Basismodul 2: Einführung in die Kommunikationswissenschaft	6	13	390
Vorlesung Einführung in die Kommunikationswissenschaft	2	5	150
Anwendungsseminar zur Einführung in die Kommunikationswissenschaft	2	4	120
Seminar Grundlagen der Kommunikationswissenschaft	2	4	120
Aufbaumodul 2: Handeln mit Sprache I: Grammatik	6	12	360
Vorlesung Handeln mit Sprache I: Grammatik	2	2	60
Seminar Handeln mit Sprache I: Grammatik	2	6 (4)	180 (120)
Seminar Handeln mit Sprache I: Phonetik/Phonologie	2	4 (6)	120 (180)
Ergänzungsmodul 2: Fremdsprache	4	6	180
Übung Fremdsprachenerwerb I	2	3	90
	16	33	990
3. Semester (WS)			
Ergänzungsmodul 2: Fremdsprache			
Übung Fremdsprachenerwerb II	2	3	90
Aufbaumodul 3: Handeln mit Sprache II: Semantik und Pragmatik	6	10	300
Vorlesung Handeln mit Sprache II: Semantik und Pragmatik	2	2	60
Seminar Handeln mit Sprache II: Semantik und Pragmatik	2	6	180
Vorlesung Interkulturelle Kommunikation	2	2	60

Aufbaumodul 4: Methoden der Sprach- und Kommunikationswissenschaft	4	9	270
Vorlesung Methoden der Sprach- und Kommunikationswissenschaft	2	2	60
Seminar Methoden der Sprach- und Kommunikationswissenschaft	2	7	210
Aufbaumodul 5: Handeln mit Medien: Kommunikation und Interaktion	4	9	270
Vorlesung Handeln mit Medien: Kommunikation und Interaktion	2	5	150
Seminar Handeln mit Medien: Kommunikation und Interaktion	2	4	120
	16	31	930
4. Semester (SoSe)			
Praxismodul 1: Ergänzende Studien	nach Wahl	15	450
Praktikum		7	210
Mobilitätsfenster I an einer in- oder ausländischen Hochschule (Lehrveranstaltungen nach Wahl im Umfang von mind. 8 CP) oder an der RWTH Aachen (Lehrveranstaltungen aus den Bereichen EZW, Geschichte und Geographie sowie Leonardo (im Umfang von mind. 8 CP). Weitere Fächer und Schwerpunktsetzungen sind auf Antrag bei der FSB möglich.	nach Wahl	8	240
Praxismodul 2: Ergänzende Studien	nach Wahl	14	420
Mobilitätsfenster II an einer in- oder ausländischen Hochschule (Lehrveranstaltungen nach Wahl im Umfang von mind. 14 CP) oder an der RWTH Aachen (Lehrveranstaltungen aus den Bereichen EZW, Geschichte und Geographie sowie Leonardo (im Umfang von mind. 14 CP). Weitere Fächer und Schwerpunktsetzungen sind auf Antrag bei der FSB möglich.	nach Wahl	14	420
	nach Wahl	29	870
5. Semester (WS)			
Aufbaumodul 6: Handeln mit Texten	6	11	330
Vorlesung Textlinguistik I	2	3,5	105
Seminar Textlinguistik	2	4	120
Vorlesung Textlinguistik II	2	3,5	105
Praxismodul 3: Kommunikationspraxis Mündlichkeit	6	11	330
Vorlesung Kommunikationspraxis Mündlichkeit	2	2	60
Seminar Didaktik und Methodik der rhetorischen Kommunikationsvermittlung	2	6	180
Übung Kommunikationspraxis Mündlichkeit	2	3	90
Praxismodul 4: Berufliche Anwendungsfelder	6	9	270
Vorlesung Medizin und Ethik	2	5 (2) (2)	150 (60)
	14	27 (24)	810 (720)

6. Semester (SoSe)			
Praxismodul 4: Berufliche Anwendungsfelder			
Vorlesung Techniksoziologie oder Vorlesung Soziologische Systeme	2	2 (5) (2)	60 (150)
Vorlesung Geschichte der Technikkultur oder Vorlesung Sprache und Kognition	2	2 (2) (5)	(150) 60
Forschungsmodul	4	14	420
Forschungskolloquium	4	4	120
B.A.-Forschungskonferenz	0	10	300
Modul: Bachelorarbeit	0	12	360
Bachelorarbeit	0	12	360
	8	30 (33)	900 (990)
Gesamt	69*	180	5.400

Legende

WS - Wintersemester, SoSe - Sommersemester, CP - Credit Points, Credit Bonus, WL - Workload, EZW - Erziehungswissenschaften, ZHB - Zentrale Hochschulbibliothek, FSB - Fachstudienberatung

* zuzüglich der SWS der in den Mobilitätsfenstern frei gewählten Lehrveranstaltungen